Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48. Marienwerder, den 1. Dezember **1886.**

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1689 das Gesetz, betreffend die Bürgschaft des Reichs für die Zinsen u. s. w. einer egyptischen Staats-Anleihe. Vom 14. November 1886.

Die Nummer 37 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9167 die Verordnung, betreffend die Kaution des Wirthschaftsdirigenten bei dem Hauptgestüt Beberbeck. Vom 27. Oktober 1886; unter

Nr. 9168 die Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsbehörden betreffs der Beitreibung kirchlicher Abgaben in der evangelischen Kirche im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 1. November 1886; und unter

Nr. 9169 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Stade und Tostedt. Vom 12. November 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Dem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Thorn ist die Verwaltung und Betriebsleitung der Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Garnsee nach Lessen nach ihrer demnächstigen Betriebseröffnung innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden.

Berlin, den 19. November 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

2) **Bekanntmachung.**

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1887 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Freitag, den 1. April k. Js.** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. Februar k. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 18. November 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
de la Croix.

3) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XX. zu den Staatsschuldscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe IX. zu den Prioritäts-Aktien Serie I. und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe XX. Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842, sowie die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsaktien Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis 31. Dezember 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 6. Dezember d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Ausgegeben in Marienwerder am 2. Dezember 1886.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die den Zinsscheinen Reihe IX. zu den vorbezeichneten Prioritätsaktien beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X. auf Grund des § 2 des Nachtragsstatuts vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung Seite 460) Zinsscheine für die zehn Jahre 1891 bis 1900 verspricht.

Berlin, den 11. November 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

4) **Oeffentliche Bekanntmachung.**

Das nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (Ges. S. S. 327), betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunal-Abgaben, von der unterzeichneten Behörde festgesetzte kommunalsteuerpflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1885 beträgt:

pp.

4. für die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn 684800,00 Mark.

Berlin, den 22. Juli 1886.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

Koschel.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

5) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch die hier erschienene Druckschrift: „Was wollen die Sozialdemokraten? Ein nicht gehaltener Vortrag von A. Godau. Verlag von A. Godau. Königsberg, Druck von Heinr. Thierbach Nachflgr. 1886", durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Königsberg i. Pr., den 17. November 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Studt.

6) Auf den Grund des § 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird verfügt:

Die Druckschrift mit der Ueberschrift: „Den Junkern und Strebern" und der Unterschrift: „Die Wacht am Main" wird verboten.

Mannheim, den 19. November 1886.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

7) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt:

„Was hat die ländliche Bevölkerung von der Sozialdemokratie zu erwarten?",

welches beginnt: „Ueberall hört man" und schließt: „nicht mitmachen," ohne Unterschrift, gedruckt: Schweiz. Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich, nach § 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 23. November 1886.

Die Polizeibehörde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

8) **Bekanntmachung.**

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 10. November 1886, Amtsblatt Nr. 46, betreffend den Eintritt der Stadt Konitz in die Kategorie der Städte von mehr als 10000 ortsanwesenden Civilbewohnern, weise ich darauf hin, daß für diese Stadt nunmehr insbesondere die folgenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten:

a. die §§ 127 und 128 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195),

b. die §§ 41, 66, 109, 114, 116, 119, 145 und 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges. S. S. 237),

c. die §§ 76 und 84 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (Ges. S. S. 230),

d. die §§ 1 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 31. Dezember 1883 (Ges. S. 1884 S. 7).

In den Fällen des § 109 und 114 des Zuständigkeitsgesetzes sowie des § 1 der Verordnung vom 31. Dezember 1883 tritt der Magistrat als entscheidende Behörde an die Stelle des Kreisausschusses.

Marienwerder, den 18. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

9) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß, daß wir die Schulen zu Neu-Dobrin und Radonsk von den Kreisschulinspektionsbezirken Flatow bezw. Zempelburg abgezweigt und dem Bezirke Pr. Friedland zugewiesen haben.

Marienwerder, den 25. November 1886.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Anna Marie Wendt in Marquardsthal, Kreises Dt. Krone, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 24. November 1886.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Carthaus, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 Mark aus der Staatskasse verbunden ist, soll baldigst wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle ersuche ich, mir ihre Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse sowie eines kurzen Lebenslaufs spätestens binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 18. November 1886.
Der Regierungs-Präsident.

12) **Bekanntmachung.**

Mit dem Tage der Betriebseröffnung auf der Eisenbahn Garnsee-Lessen voraussichtlich am 15. Dezember tritt in Groß-Schönbrück im Kreise Graudenz eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit den Postämtern in Garnsee und Lessen und den vorüberführenden Schaffnerbahnposten auf der genannten Eisenbahn erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Ballrau, Groß- und Klein-Schönbrück, Groß- und Klein-Schönwalde, Klein-Nogath, Mundshof, Probstei Schönwalde, Theerbuden, Wiedersee und Wroblewo.

Danzig, den 24. November 1886.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Reisewitz.

13) Zur Prüfung derjenigen Lehramtskandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben wir — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — für das Jahr 1887 folgende Termine anberaumt:

1. beim Seminar in Berent
 schriftliche Prüfung am 5. 6. 7. Mai,
 mündliche Prüfung am 10. 11. 12. Mai,
2. beim Seminar in Pr. Friedland
 schriftliche Prüfung am 8. 9. 10. September,
 mündliche Prüfung am 13. 14. 15. September,
3. beim Seminar in Graudenz
 schriftliche Prüfung am 3. 4. 5. März,
 mündliche Prüfung am 8. 9. 10. März,
4. beim Seminar in Löbau
 schriftliche Prüfung am 24. 25. 26. März,
 mündliche Prüfung am 29. 30. 31. März,
5. beim Seminar in Marienburg
 schriftliche Prüfung am 17. 18. 19. Februar,
 mündliche Prüfung am 24. 25. 26. Februar,
6. beim Seminar in Tuchel
 schriftliche Prüfung am 22. 23. 24. September,
 mündliche Prüfung am 27. 28. 29. September.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an einer dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung schriftlich einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtsscheines),
2. eines Zeugnisses von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Wiederimpfung zu erwähnen ist,
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern und Name des Vorbildners anzugeben sind,
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt.

Eine Probezeichnung und eine Probeschrift, beide mit der Versicherung selbsteigener Anfertigung versehen, sind dem Seminar-Direktor bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Diese erfolgt am Tage vor dem Prüfungstermin, Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zum festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Danzig, den 12. November 1886.
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

14) Betrifft
die Abhaltung der Prüfungen für Handarbeitslehrerinnen pro 1887.

Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten unterm 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungsordnung werden zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen vor einer hierzu besonders ernannten Kommission für das Jahr 1887 folgende Termine hierselbst anberaumt:

a. Frühjahrstermin den 23. und 24. März,
b. Herbsttermin den 8. und 9. November.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die schriftliche Anmeldung muß vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei uns eingereicht werden. Derselben sind beizufügen:

a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   1. das Zeugniß über diese Prüfung,
   2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin,
b. von den übrigen Bewerberinnen:
   1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist,
   2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein,
   3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist,
   4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.,
   5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin,
   6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen odor von der Ortsbehörde.

Erfolgt auf die Anmeldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr in der Victoriaschule hierselbst (Holzgasse Nr. 24) bei dem Herrn Direktor Dr. Neumann zu erfolgen, an den vor dem Eintritte in die Prüfung eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten ist.

Danzig, den 15. November 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

15) Auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 haben wir zur Prüfung der Lehrer von Mittelschulen und der Rektoren für das Jahr 1887 folgende Termine anberaumt:

1. zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen
   a) für den Frühjahrstermin auf den 17. und 18. Mai die schriftliche und auf den 20. und 21. Mai die mündliche Prüfung,
   b) für den Herbsttermin auf den 22. und 23. November die schriftliche und auf den 25. und 26. November die mündliche Prüfung,
2. zur Prüfung der Rektoren
   a) für den Frühjahrstermin auf den 18. Mai,
   b) für den Herbsttermin auf den 23. November.

Die persönliche Meldung der Examinanden für die Prüfung der Mittelschullehrer erfolgt am 17. Mai resp. 22. November und derjenigen für die Prüfung als Rektoren am 18. Mai resp. 23. November, Morgens 8 Uhr, im Bureau des unterzeichneten Kollegiums (im Regierungsgebäude auf Neugarten).

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschul-Inspektoren schriftlich bei uns zu melden. Die schriftliche Meldung für die Mittelschullehrer-Prüfung muß mindestens 2, die für die Prüfung der Rektoren 3 Monate vor dem jedesmaligen Prüfungstermine bei uns eingereicht sein, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung des Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung wird hier eine besondere Kommission gebildet, deren Mitglieder in einer späteren Bekanntmachung werden veröffentlicht werden.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche von den Prüflingen als Mittelschullehrer binnen 6 Wochen, von den Examinanden für die Rektoren-Prüfung dagegen binnen 8 Wochen, spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen ist, daß keine anderen als die angegebenen Hülfsmittel benutzt worden sind.

Danzig, den 15. November 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

16) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 haben wir den nächstjährigen Prüfungstermin für Lehrer an Taubstummen-Anstalten auf

den 16. und 17. November

anberaumt.

Die persönliche Meldung hat am 15. November Abends 6 Uhr in der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg bei dem Herrn Direktor Hollenweger zu erfolgen, welcher den Gang der Prüfung mittheilen und die Prüfungs-Gebühren von 12 Mark in Empfang nehmen wird.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie, sowie Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht

beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung ist binnen 8 Wochen bei uns anzubringen. Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;
4. ein amtliches Führungszeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Jeder Examinand erhält von uns unmittelbar nach seiner Meldung ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenwesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Danzig, den 15. November 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

17) In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 haben wir für die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer an den Schullehrer-Seminaren unseres Ressorts für das Jahr 1887 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent
   schriftliche Prüfung am 23. August,
   mündliche Prüfung am 25. 26. 27. August,
2. beim Seminar in Pr. Friedland
   schriftliche Prüfung am 28. Juni,
   mündliche Prüfung am 30. Juni, 1. u. 2. Juli,
3. beim Seminar in Graudenz
   schriftliche Prüfung am 26. April,
   mündliche Prüfung am 28. 29. 30. April,
4. beim Seminar in Löbau
   schriftliche Prüfung am 24. Mai,
   mündliche Prüfung am 26. 27. 28. Mai,
5. beim Seminar in Marienburg
   schriftliche Prüfung am 18. Oktober,
   mündliche Prüfung am 20. 21. 22. Oktober,
6. beim Seminar in Tuchel
   schriftliche Prüfung am 14. Juni,
   mündliche Prüfung am 16. 17. 18. Juni.

Die Meldungen zu diesen Prüfungen sind uns spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Termine durch den Kreisschulinspektor einzureichen, andernfalls sie unberücksichtigt bleiben müßten.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung im Original,
2) der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Name, sowie der gegenwärtige Wohnort nebst Kreis und Regierungsbezirk deutlich anzugeben ist,
3) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors,
4) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dabei benutzt zu haben.

Eine in der letzten Zeit von dem Examinanden gefertigte Zeichnung und eine Probeschrift, beide mit der Versicherung selbstständiger Anfertigung versehen, sind dem Seminardirektor bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen, wobei wir bemerken, daß, wenn kein Bescheid erfolgt ist, die Zulassung diesseits genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Direktor des Seminars.

Danzig, den 15. November 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

18) Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 werden im Jahre 1887 folgende Prüfungstermine abgehalten werden:

1. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt (Victoriaschule) in Danzig; zugleich Prüfung der nicht in der Seminarklasse vorgebildeten Kandidatinnen, sowie der Schulvorsteherinnen und zwar:

a. Prüfung der Lehrerinnen:
am 11. 12. März schriftliche Prüfung,
am 15. 16. März mündliche Prüfung;
b. Prüfung der Schulvorsteherinnen
am 17. März.

2. Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marienburg
am 1. 2. März schriftliche Prüfung,
am 3. 4. März mündliche Prüfung.

3. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graudenz
am 26. 27. Mai schriftliche Prüfung,
am 3. 4. Juni mündliche Prüfung.

4. Abgangs-Prüfung an der Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt des Superintendenten Hevelke in Danzig
am 16. 17. September schriftliche Prüfung,
am 20. 21. September mündliche Prüfung.

5. Abgangs-Prüfung am katholischen Marienstift in Berent
am 30. September und 1. Oktober schriftliche Prüfung,
am 4. 5. Oktober mündliche Prüfung.

6. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marienwerder
am 6. 7. Juni schriftliche Prüfung,
am 10. 11. Juni mündliche Prüfung.

7. Entlassungs- und Kommissions-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Elbing, verbunden mit Prüfung der Schulvorsteherinnen und der nicht in der Seminarklasse vorgebildeten Aspirantinnen und zwar:

a. Lehrerinnen-Prüfung
am 26. 27. August schriftliche Prüfung,
am 30. 31. August mündliche Prüfung;

b. Schulvorsteherinnen-Prüfung
am 1. September.

8. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Thorn
am 17. 18. Juni schriftliche Prüfung,
am 22. 23. Juni mündliche Prüfung.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2. der Tauf- bezw. Geburtsschein, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß. (Ein Altersdispens findet nicht statt),
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungs-Zeugniß (für die Abgangs-Prüfung ist ein Zeugniß der Anstalt ausreichend).
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung derjenigen Bewerberinnen, welche der Seminarklasse der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, nicht angehören, erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, zu Danzig in dem Lokale der Victoriaschule, Holzgasse 24, bei dem Herrn Direktor Dr. Neumann und in Elbing bei dem Direktor der höheren Töchterschule Dr. Witte, an welche auch die Prüfungs-Gebühren im Betrage von 12 Mk. zu entrichten sind.

Die schriftliche Meldung zur Schulvorsteherinnen-Prüfung erfolgt spätestens drei Monate vor dem angesetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium und sind derselben außer den obenerwähnten ad 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens fünf Jahre im Lehramte thätig gewesen ist, und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat.

Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach ihrer Meldung zur Vorsteherinnen-Prüfung ein Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben werden, welchen dieselbe binnen 8 Wochen, spätestens aber vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt ebenfalls am ersten Tage vor der Prüfung in Danzig beim Direktor der Victoriaschule Herrn Dr. Neumann und in Elbing bei dem Direktor der höheren Töchterschule Herrn Dr. Witte; an dieselben sind auch die Prüfungs-Gebühren mit 12 Mark zu entrichten.

Danzig, den 15. November 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

19) Bekanntmachung.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 25. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Mk. 69 Stück Nr. 20. 410. 420. 568. 739. 757. 817. 1145. 1414. 1474. 1964. 2200. 2229. 2537. 2546. 2784. 2810. 3035. 3093. 3169. 3264. 3272. 3320. 3862. 3994. 4067. 4096. 4114. 4277. 4312. 4731. 4781. 4807. 4943. 5043. 5183. 5395. 5400. 6209. 6334. 6553. 6618. 6916. 6993. 7097. 7278. 7395. 7622. 7813. 7882. 7956. 8060. 8216. 8249. 8400. 9047. 9610. 9816. 10015. 10253. 10519. 10538. 11107. 11115. 11238. 11251. 11259. 11270. 11409.

Littr. B. à 1500 Mk. 20 Stück Nr. 83. 310. 575. 653. 1158. 1167. 1369. 1405. 1475. 1642. 1664. 1768. 2110. 2305. 2309. 2466. 2506. 2544. 2615. 2842.

Littr. C. à 300 Mk. 93 Stück Nr. 658. 780. 1422. 1588. 1872. 1948. 2066. 2069. 2095. 2125. 2952. 3181. 3300. 3521. 3582. 3741. 3805. 3866. 4081. 4641. 4747. 4868. 4931. 5072. 5074. 5181. 5306. 5520. 5578. 5622. 5791. 5891. 5912. 6305. 6316. 6493. 6502. 6540. 6673. 6850. 7037. 7177. 7326. 7519. 7523. 7546. 7891. 8015. 8108. 8762. 8872. 8932. 8951. 8960. 9014. 9051. 9266. 9453. 9541. 9631. 9720. 9751. 10157. 10222. 10405. 10864. 11158. 11378. 11508. 11736. 11749. 11840. 11939. 12056. 12158. 12193. 12362. 12489. 12528. 12813. 12884. 12979. 14458. 14545. 14586. 14637. 14733. 14793. 14986. 15961. 16115. 16298. 16446.

Littr. D. à 75 Mk. 75 Stück Nr. 19. 191. 413. 444. 446. 657. 858. 1531. 1680. 1832. 1833. 1838. 2172. 2260. 2633. 2927. 2966.

3112. 3181. 3220. 3367. 3538. 3699. 3963. 4069. 4072. 4344. 4352. 4607. 4677. 4809. 4863. 4961. 5081. 5090. 5124. 5184. 5317. 5325. 5363. 6485. 6577. 6923. 7156. 7340. 7392. 7432. 7977. 8172. 8304. 8556. 8577. 8674. 8731. 8737. 8806. 8935. 9083. 9101. 9152. 9443. 9494. 9753. 9772. 9945. 10014. 10139. 10865. 12014. 12265. 12291. 12756. 12788. 13335. 13602.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. V. Nr. 10—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15a,

vom 1. April 1887 ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. April 1887 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 d. g. G. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 17. November 1886.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

20) **Beschluß.**

Der unterzeichnete Aufsichtsrath und die Direktion des Danziger Hypotheken-Vereins stellen hiermit kraft des Auftrages und Vollmacht seiner Organe in der außerordentlichen Versammlung vom 25. Juni 1886 ad B. in Abänderung der dort gemachten Anträge nunmehr folgende

Anträge

auf Abänderungen und Ergänzungen des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins, wie es genehmigt ist durch die Kabinets-Erlasse vom 28. April 1882, 25. Februar 1884 und 6. Januar 1886.

I. Zusatz zu § 1 alinea 2:

hinter A. II. schreibe:

A. III.

II. § 24 soll jetzt lauten:

§ 24. Der Danziger Hypotheken-Verein gewährt seinen Mitgliedern Darlehne in den vom Verein ausgegebenen Pfandbriefen nach dem Nennwerthe und zwar nach Wahl des Darlehnsnehmers in fünf oder vier und einhalb oder vier oder drei und einhalbprozentigen Pfandbriefen, die nicht konvertirbar sind unter folgenden Bedingungen:

§ 24 Artikel 6.

Von dem Darlehn sind jährlich zu entrichten:

I. bei einer Anleihe in fünfprozentigen Pfandbriefen sechs Prozent (§ 27),
II. bei einer Anleihe in vier und einhalbprozentigen Pfandbriefen fünf und einhalb Prozent (§ 27),
III. bei einer Anleihe in vierprozentigen Pfandbriefen fünf Prozent (§ 27),
IV. bei einer Anleihe in drei und einhalbprozentigen Pfandbriefen vier ein viertel Prozent (§ 27).

Von den besagten Jahresprozenten werden verwendet:

a) bei einer Anleihe von fünfprozentigen Pfandbriefen fünf Prozent zur Verzinsung der Pfandbriefsschuld, ein viertel Prozent zu den Verwaltungskosten und drei viertel Prozent zur Tilgung (Amortisation) § 41 ff.
b) bei einer Anleihe von vier und einhalbprozentigen Pfandbriefen vier und einhalb Prozent zur Verzinsung der Pfandbriefsschuld, ein viertel Prozent zu den Verwaltungskosten und drei viertel Prozent zur Tilgung (Amortisation) § 41 ff.
c) bei einer Anleihe von vierprozentigen Pfandbriefen vier Prozent zur Verzinsung der Pfandbriefsschuld, ein viertel Prozent zu den Verwaltungskosten und drei viertel Prozent zur Tilgung (Amortisation) § 41 ff.
d) bei einer Anleihe von drei und einhalbprozentigen Pfandbriefen drei und einhalb Prozent zur Verzinsung der Pfandbriefsschuld, ein viertel Prozent zu den Verwaltungskosten und ein halbes Prozent zur Tilgung (Amortisation) § 41, 41a.

Die besagten Jahresprozente sind in vierteljährlichen Raten mit je ein Viertel derselben praenumerando bis zum 5. April, 5. Juli, 5. Oktober und 5. Januar jeden Jahres an die Vereinskasse unaufgefordert zu zahlen.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Jahres, in welchem für den Schuldner die Pfandbriefe ausgefertigt werden.

III. Statt Artikel 10 § 24 setze:

Die nach Artikel 6 eingehenden Tilgungsbeiträge und die von ihnen erwachsenden Zinsen sind bestimmt, das Darlehn dergestalt zu tilgen, daß dasselbe spätestens

in 42 Jahren bei den fünfprozentigen Pfandbriefen,
in 47 Jahren bei den vier und einhalbprozenti-

gen Pfandbriefen,
in 50 Jahren bei den vierprozentigen Pfandbriefen,
in 60 Jahren bei den drei und einhalbprozentigen Pfandbriefen,
zum ganzen Betrage abgezahlt wird.

IV. Zusatz zu § 27 hinter Abschnitt drei einzuschalten:

Die drei und einhalbprozentigen Pfandbriefe werden ertheilt in Abschnitten à zweihundert und vierhundert und eintausend und zweitausend Mark.

V. Abänderung hinter § 41.

Schreibe noch § 41a.:

Der Tilgungsfond der drei und einhalbprozentigen Anlehne wird gebildet durch das halbe Prozent, welches die Darlehnsschuldner jährlich in den Jahreszinsen (§ 24 Artikel 6 IV.) entrichten, sowie aus den Zinsen seiner Bestände. Aus diesen Fonds werden die Pfandbriefe periodisch halbjährlich nach § 28 im Wege der Verloosung baar getilgt.

VI. Schreibe zu § 42 hinter alinea eins:

„Die drei und einhalbprozentigen in spätestens sechszig Jahren" und hinter alinea 4 statt desselben: Solche Operationen ändern nichts in der Pflicht, die drei Viertel Prozent vom ursprünglichen Pfandbriefs-Kapitale der fünfprozentigen und vier und einhalbprozentigen und vierprozentigen Anlehn und das halbe Prozent dec drei und einhalbprozentigen Anlehne zur Amortisation weiter bis zur völligen Tilgung der Schuld zu entrichten.

VII. Hinter Form. A. und A. I. und A. II. setze noch Form. A. III.

Form. A. III.

Unkündbarer Pfandbrief
(nicht konvertirbar)
Litt. . . . . .
des
Danziger Hypotheken-Vereins
No. . . . . .

Pfandbrief über . . . . . . Mark verzinslich mit drei und einhalb Prozent jährlich als Schulddokument ausgefertigt für den Inhaber sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen auf Grund einer Hypothekenforderung von gleichem Betrage, unter Verhaftung des gesammten Vermögens des Danziger Hypotheken-Vereins, unkündbar von Seiten des Inhabers, einlöslich von Seiten des Hypotheken-Vereins nach Inhalt des durch Allerhöchste Erlasse bestätigten Statuts. —

Das Kapital wird mit jährlich ein halbes Prozent amortisirt, so daß dieser Pfandbrief in spätestens sechszig Jahren zur Einlösung mit dem baaren Nominalbetrage gelangt, sofern er nicht schon früher ausgelooft, gekündigt und eingelöst ist.

Danzig, den . . ten . . . . . . 18 . .
Für den Danziger Hypotheken-Verein.
(Trockenes Siegel.)

(L. S.) Danzig, den 14. September 1886.
Der Aufsichtsrath, Die Direktion.

Auf Ihren Bericht vom 15. d. Mts. will Ich die in dem beigefügten notariell beglaubigten Beschluß des Aufsichtsraths und der Direktion des Danziger Hypotheken-Vereins zu Danzig vom 14. September d. J. aufgeführten Aenderungen und Ergänzungen zu dem unter dem 28. April 1882 genehmigten revidirten Statute des gedachten Vereins hierdurch landesherrlich genehmigen und gleichzeitig das diesem Vereine Behufs Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen unter dem 21. Dezember 1868 ertheilte Privilegium für die nach Maßgabe des geänderten Statuts auszugebenden Pfandbriefe hierdurch bestätigen.

Dieser Erlaß und die genehmigten Statutänderungen sind im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Oktober 1886.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. Lucius. Friedberg. von Scholz.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, der Justiz und der Finanzen.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Hursky, Konditor, 37 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Strakonic, Bezirk Pisek, Böhmen, wegen schweren Diebstahls und Versuchs des schweren Diebstahls (2½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. März 1884), von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden, vom 23. Oktober d. J.
2. Norbert Przanowski, Schlossergeselle, geb. am 6. Januar 1855 zu Czenstochau, Gouvernement Petrikau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendas., wegen schweren Diebstahls 2c. (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 17. November 1875, 28. März und 19 Mai 1876 und 24. Januar 1877), von der Königl. preußischen Regierung zu Posen, vom 29. Oktober d. J.
3. Pauline Rendel, geborene Lewkowitz, verwittwete Handelsfrau, geb. am 6. Februar 1833 zu Großburg bei Rosenberg, Provinz Posen, Preußen, ortsangehörig zu Krumaltow, Kreis Olkusz, Russisch-Polen, wegen schweren Diebstahls (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Oktober 1881), von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 15. September d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

4. Anna Wagner, unverehelichte Arbeiterin, geboren am 29. Januar 1842 zu Schönau, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig zu Karlsdorf, ebend., wohnhaft zuletzt zu Schweidnitz, Schlesien, wegen Bannbruchs, Landstreichens und Betteln, von dem Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 19. October d. J.
5. Johann Heyduk, Knecht, 26 Jahre alt, geboren

und ortsangehörig zu Boguslawitz, Bezirk Petrikau, Russisch=Polen, wohnhaft zuletzt zu Erdmannshain, Bezirk Lublinitz, Schlesien, wegen Unterschlagung, Diebstahls, Landstreichens und Bannbruchs, von dem Königlich preußischen Regierungs=Präsidenten zu Oppeln, vom 9. August d. J.

6. Johann Josef Ziril, Arbeiter, geboren 1862 zu Schyszkow (Czikow), Bezirk Groß=Meseritsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Betteln, von dem Königlich preußischen Regierungs=Präsidenten zu Oppeln, vom 11. Oktober d. J.

7. Jan Biderperk, Schneider, geboren 1860 zu Letin, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Ulcic, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Betteln, von dem Königlich preußischen Regierungs=Präsidenten zu Hildesheim, vom 19. Oktober d. J.

8. Wilhelm Friedrich Karl Schwartz, Cigarrenmacher, geboren am 12. November 1865 zu Gröningen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, von der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf, vom 18. October d. J.

9. Albert Müller, Schlosser, geb. am 9. April 1857 zu St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Märweil, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königlich preußischen Regierung zu Trier, vom 25. Oktober d. J.

10. Rudolf Kauer, Schmied, geboren 1842 zu Chmeleschen, Bezirk Podersam, Böhmen, wegen Landstreichens und Betteln, von dem Großherzoglich hessischen Kreisamte Darmstadt, vom 16. Oktbr. d. J.

11. Vincenz Vogel, Tagner, geb. am 28. August 1864 zu Pfaffnau, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, Betteln und Tragens verbotener Waffen, von dem Kaiserlichen Bezirks=Präsidenten zu Colmar, vom 4. Oktbr. d. J.

12. Emil Desjardins, Schreiner, geb. am 12. September 1855 zu Boulancey, Departement Oise, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks=Präsidenten zu Colmar, vom 9. Oktober d. J.

13. Josef Barret, Tagner, geb. am 13. Juni 1823 zu Raon les Leau, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, wegen Landstreichens und Betteln, von dem Kaiserlichen Bezirks=Präsidenten zu Colmar, vom 9. Oktober d. J.

14. Johann Benoit Bereziat, Schlosser, geboren am 6. Juni 1847 zu St. Julien sur Veyle, Departement Ain, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks=Präsidenten zu Colmar, vom 9. Oktober d. J.

15. Johann Pakosch, Drahtbinder, geb. am 3. August 1870 zu Kisuc-Neustadt, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs=Präsidenten zu Oppeln, vom 9. Oktober d. J.

16. a) Osias Grütz, Gelbgießer, 56 Jahre alt, dessen beide Kinder b) Malie Grütz, unverehel., 21 Jahre alt, und c) Meyer Grütz, Gelbgießerlehrling, 16 Jahre alt, d) Itzig Grütz, Schuhmacher, 20 Jahre alt, dessen Ehefrau e) Ehster (Esther), geb. Zocher, 20 Jahre alt, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Zloczow, Galizien, wegen Landstreichens und Betteln, vom Königlich preußischen Regierungs=Präsidenten zu Oppeln, vom 14. Oktober d. J.

17. Heinrich Richard, Kellner, geboren am 15. Mai 1822 zu Verviers, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von dem Königlich preußischen Regierungs=Präsidenten zu Hannover, vom 25. Oktober d. J.

18. Carlo Alberto de Bortoli, Steinhauer, 38 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Villa franka, Provinz Verona, Italien, wegen Landstreichens und Betteln, vom Königlich preuß. Regierungs=Präsidenten zu Wiesbaden, vom 26. Oktober d. J.

19. August Oberlé, Blechschmied, 19 Jahre, geboren zu Straßburg, Elsaß=Lothringen, heimathsberechtigt in Frankreich, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Regierung zu Aachen, vom 29. Oktober d. J.

20. a) Anton Hrebicek, Schuhmachergesell, geboren am 15. Mai 1860 zu Teplitz, Böhmen, ortsangehörig in Misek, Bezirk Königssaal, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Straubing, Bayern, wegen Landstreichens und Betteln, b) dessen Vater Anton Hrebicek, Schneidergehülfe, 63 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Misek, wohnhaft zuletzt zu Straubing, wegen Landstreichens, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt, von dem Stadtmagistrat Straubing, Bayern, v. 20. Aug. d. J.

21. Franz Briza, Steinschleifer und Tagesarbeiter, geboren 1850 zu Drossau, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Betteln, von dem Königlich bayerischen Bezirksamte Griesbach, vom 11. October d. J.

22. Johann Heinrich Fatzer, Bäcker, geboren am 21. Juli 1852 zu Wyla, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von dem Königlich bayerischen Bezirksamte Sonthofen, vom 14. Oktober d. J.

23. Mathias Erneger, Dienstknecht und Wasenmeistersgehülfe, geboren am 2. Februar 1867 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Zdeslavic, Bezirk Kuttenberg, Böhmen, wegen Betteln im wiederholten Rückfall, von dem Königlich bayerischen Bezirksamte Viechtach, vom 23. Oktober d. J.

24. Karl Albert Schumacher, Tagner, geboren am 19. Februar 1856 zu Straßburg, Elsaß=Lothringen, durch Option Franzose, wohnhaft in Paris, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks=Präsidenten zu Colmar, vom 9. September d. J.

25. Eugen Leluc, Koch, geboren am 10. März 1837 zu Orléans, Frankreich, wegen Landstreichens und

Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 18. October d. J.

26. Ludwig Ledermann, Goldarbeiter, geboren am 5. Dezember 1857 zu Caronge, Kanton Genf, Schweiz, wohnhaft zuletzt zu Stuttgart, Württemberg, wegen Landstreichens und Gebrauchs gefälschter Legitimationspapiere, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 23. Oktober d. J.

22) Personal-Chronik.

Die Wahl des Regierungs-Civil-Supernumerars Kurt Wagner zum Bürgermeister der Stadt Tuchel ist bestätigt.

Es sind im Kreise Tuchel ernannt: der Glasfabrikant Lamprecht zu Jwitz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Gr. Bislaw und der Königliche Förster Schultz zu Wolfsgrund zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Summin.

Dem seitherigen Pfarrverweser, Prediger Karl Ferdinand Polenske ist die erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Riesenburg in der Diözese Rosenberg verliehen worden.

23) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Ostrowo wird zum 1. Dezember cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem kommiss. Kreisschulinspektor Herrn Menge in Tuchel zu melden.

Die neu eingerichtete 2. Stelle bei der evangelischen Schule in Sittnow soll zum 1. Januar 1887 besetzt werden. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Gerner in Pr. Friedland zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Wittkow wird zum 1. Januar 1887 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Dr. Hatwig zu Dt. Krone zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Lowin wird zum 1. Januar 1887 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspector Herrn Scheuermann in Schwetz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Borkendorf wird zum 1. Februar 1887 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn v. Schmidt zu Küstrinchen zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Grammattenbrück wird zum 1. März 1887 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bennewitz in Flatow zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.)

Hierzu eine Extrabeilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.